

1806 – Geschichtsverlust und Flucht in die Geschichte

Wolfgang Burgdorf

Die jüngere Geschichtsschreibung bietet eine gänzlich neue Interpretation eines irrtümlich als bekannt geglaubten Sachverhalts. Anders als bislang unisono behauptet, ist das Alte Reich, das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, 1806 keineswegs „sang- und klanglos“ untergegangen, sondern mit einem vernehmlichen Getöse, begleitet von den Klagen der Zeitgenossen in allen Teilen Deutschlands.¹ Die Ereignisse um 1806 stellen den massivsten Bruch in der deutschen Geschichte vor 1945 dar. Es handelte sich nicht nur um die größte Gebietsveränderung und Besitzumschichtung zwischen 1648 und 1945, sondern auch um die radikalsten staatsrechtlichen Eingriffe, verbunden – wie bei allen Revolutionen – mit einem umfassenden Elitenaustausch.

Zwar lassen sich im Nachhinein Krisensymptome addieren, die in der Summierung den Untergang der Welt des Alten Reiches als zwangsläufig erscheinen lassen, dennoch trafen die Veränderungen Millionen von Menschen, die auf Kontingenzerfahrungen nicht vorbereitet waren. Viele Zeitgenossen haben das Ende des Reiches als dramatisches Ereignis wahrgenommen. Fürsten, Grafen und Reichsritter fanden sich von Mitständen und Nachbarn, die in manchen Fällen nicht mächtiger waren als sie, aber über bessere verwandtschaftliche oder andere Verbindungen verfügten, unterdrückt und ihrer Herrschaftsrechte beraubt. Mönche, Nonnen, Chorherren und Ordensritter sahen ihre Lebensplanung, die bis zum Ende ihres irdischen Daseins reichte, zerstört.

Dieser Umbruch betraf auch im besonderen Maße das „Reichspersonal“, die Funktionseelite, die Diplomaten und Juristen, die in den Institutionen des Alten Reiches tätig waren, die Mitglieder und Angestellten der Reichskreistage, der Reichsgerichte und des Reichstages, aber auch das Heer der Reichspublizisten und die Inhaber der damals höchstbezahlten Lehrstühle an den deutschen Universitäten, die Vertreter des Reichsstaatsrechts. Das Reich wurde im Sommer 1806 in der vorlesungsfreien Zeit aufgelöst. Als der Vorlesungsbetrieb im Herbst wieder aufgenommen wurde, hatten diese Herren ihre wissenschaftliche Disziplin verloren.² Ihnen war nämlich mit dem Reich auch der Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit, ihre Existenzgrundlage abhandengekommen. Den Schock der deutschen Staatsrechtler illustriert eine zeitgenössische Äußerung aus Wetzlar:

- 1 Wolfgang Burgdorf: Ein Weltbild verliert seine Welt. Der Untergang des Alten Reiches und die Generation 1806. 2. Aufl. München 2008. – Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1945 bis 1806. Bd. 2: Essays. Bearb. von Heinz Schilling, Werner Heun, Jutta Götzmann. Ausst. Kat. Deutsches Historisches Museum, Berlin. Berlin 2006.
- 2 Wolfgang Burgdorf: Die reichsrechtliche Peregrinatio academica im 18. Jahrhundert. In: Anette Baumann u.a. (Hrsg.): Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich. Köln 2003, S. 21–57. – Joachim Rees, Winfried Siebers: Erfahrungsraum Europa. Reisen politischer Funktionsträger des Alten Reichs 1750–1800. Ein kommentiertes Verzeichnis handschriftlicher Quellen. Berlin 2005. – Anette Baumann: Advokaten und Prokuratoren. Anwälte am Reichskammergericht. Köln 2006. – Sigrid Jahns: Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich 1740–1806. 2 Bde. Köln 2003/2011.

„Die hohe Wichtigkeit der Auflösung der bisherigen deutschen Reichsverfassung, der tiefe Eindruck, den sie auf uns Deutsche machte, verkündigt sich schon durch das tiefe Stillschweigen der deutschen Schriftsteller. Die Erscheinung einer minder wichtigen, doch was kann mit ihr verglichen werden, einer an sich unerheblichen Begebenheit, wollte ich sagen, war sonst das Signal zu Dutzenden von historischen und staatsrechtlichen Bearbeitungen; eine Schrift drängte die andere; die geringste Veränderung im Kameralproceße, eine kleine Veränderung im kurfürstlichen Collegium, ein unbedeutender Vorfall in der Verfassung einer kammergerichtlichen Präsentation ein Ceremonialstreit am Reichstage, eine Begebenheit des Reichshofraths, ja ein dunkler Buchstabe im Besatze des Kaisermantels, – alles dieses ergriff und beschäftigte die deutschen Publicisten; jetzt ist Deutschlands Reichsverfassung aufgehoben, es giebt kein Kammergericht, kein Kurfürstencollegium, kein Reichstag, kein Reichshofrath, kein deutscher Kaisermantel mehr, und Deutschlands Publicisten haben diese merkwürdige Erscheinung noch nicht zum Gegenstand ihrer Feder gemacht!“³

So beschrieb der Reichskammergerichtsprotonotar Joseph Anton von Vahlkampf Ende 1806 das atypische Verstummen der Reichspublizistik. Das Schweigen der deutschen Staatsrechtler war dröhnend. Vahlkampf hatte auch eine Erklärung für das plötzliche Verstummen:

„Dieser Widerspruch mit dem bisherigen Vorgange erklärt sich nur psychologisch: das Faktum ist so neu, so unerwartet, so hochwichtig, so durchgreifend, so alles was war, was seit ein Jahrtausend war, erschütternd, daß der Geist das Ganze noch nicht fassen kann. Der Geist kann die Frage: wie ist es jetzt? noch weniger fassen, als die Frage: was wird künftig seyn? was wird jetzt unsre Verfassung seyn?“⁴

Dieses Vahlkampf'sche Schweigen, dieses Verstummen angesichts des überwältigenden Ereignisses, des Verlustes von Orientierung angesichts einer fundamentalen Identitätskrise lastete nicht nur auf den deutschen Staatsrechtlern, die ihre Disziplin verloren hatten, sondern auf großen Teilen der Nation, wie die Berichte über Unruhe in der Bevölkerung belegen.⁵

Vielleicht nicht im gleichen Maße, aber doch auch, betraf es die Eliten der territorialen Administration von den nach 1803, nach der territorialen Flurbereinigung durch den Reichsdeputationshauptschluss, verbliebenen wenigen Reichsstädten bis hin zu den großen Flächenstaaten wie Brandenburg-Preußen, Hannover oder Bayern. Denn das Studium des Reichsstaatsrechts diente auch paradigmatisch als Vorbereitung auf eine Karriere in der territorialen Administration. Das territoriale Staatsrecht war allgemein noch keine universitäre Disziplin. Fast alle der preußischen Reformer um Karl vom und zum Stein hatten, wie er selbst, bei Johann Stephan Pütter in Göttingen das Reichsstaatsrecht studiert. Das gilt auch für die lange etwas hintangesetzten rheinbündischen Reformer.⁶ Wenn sie nicht direkt bei Pütter studiert hatten, so doch bei einem seiner Schüler oder an einer Universität, an der das deutsche Staatsrecht nach Pütter gelesen wurde. Auch der angehende Jurist Johann Wolfgang Goethe hörte in Straßburg Vorlesungen nach Pütter. In seinem 1773 erschienen Drama *Götz von Berlichingen* findet sich der Nachklang dieser Studien.⁷

Auch an den katholischen Univeritäten des Reiches wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Staatsrecht in der Regel nach Johann Jacob Moser und bald fast ausschließlich nach Johann Stephan Pütter gelehrt.⁸ Von daher kann man die diplomatische und administrative Elite in Deutschland um das Jahr 1806 mit einem gewissen Recht auch als „Generation Pütter“ ansprechen.⁹ Sowohl die Funktionseleiten der Territorien als auch die des Reiches waren geprägt

3 Joseph Anton von Vahlkampf (Hrsg.): Politische und historische Ansichten bey Veränderung der bisherigen deutschen Reichsverfassung. Wetzlar 1806, Vorwort S. 3–4. Ich verdanke den Hinweis auf diese Quelle Eric-Oliver Mader: Die letzten „Priester der Gerechtigkeit“. Die Auseinandersetzung der letzten Generation von Richtern des Reichskammergerichts mit der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (Colloquia Augustana 20). Berlin 2005, S. 25.

4 Vahlkampf 1806 (Anm. 3), S. 4.

5 Burgdorf 2008 (Anm. 1), S. 173–225.

6 Johann Stephan Pütter: Selbstbiographie zur dankbaren Jubelfeier seiner 50jährigen Professorenstelle zu Göttingen. Bd. 1. Göttingen 1798.

7 Wolfgang Burgdorf: „Das Reich geht mich nichts an“. Goethes Götz von Berlichingen, das Reich und die Reichspublizistik. In: Matthias Schnettger (Hrsg.): Imperium Romanum – Irregulare Corpus – Teutscher Reichsstaat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie. Mainz 2002, S. 27–52.

8 Johann Jacob Moser: Lebens-Geschichte Johann Jakob Mosers, von ihm selbst beschrieben, 1768, 3. Aufl. 1777 (3 Teile, 4. Teil 1783). Gekürzter Nachdruck: Johann Jakob Moser. Ein schwäbischer Patriot. Bearb. von Siegfried Röder (Schwäbische Lebensläufe8). Heidenheim a.d. Brenz 1971.

9 Burgdorf 2008 (Anm. 1), S. 9–19.

vom Reichsstaatsrecht, das über tausend Jahre angewachsen war und in dem man sich nur mit Beherrschung der historischen Hilfswissenschaften sicher bewegen konnte.

Stefan Zweig nannte 1942 die ersten beiden Kapitel seiner Autobiografie „Die Welt der Sicherheit“ und „die Schule im vorigen Jahrhundert“.¹⁰ Ähnlich könnte man auch die Biografien jener eröffnen, die 1806 in Deutschland die gehobenen öffentlichen Ämter bekleideten. Fast alle waren sie in der langen Phase des Friedens nach dem Siebenjährigen Krieg angewachsen und direkt oder indirekt durch die Schule Pütters geprägt worden. Die Reichsverfassung und auch die Verfassungen der Territorien waren über Jahrhunderte gewachsene historische Gebilde. Um sich in diesen alten Verfassungen politisch, diplomatisch und juristisch zu behaupten, musste man historisch arbeiten und argumentieren können. Die Historie war die Dienerin des Staatsrechts.¹¹

Diplomaten und Juristen waren nebenbei, ohne sich als solche bereits zu sehen und zu verstehen, doch auch bereits Historiker. Diese juristische Hilfstätigkeit aber verfügte über einen fundierten, handwerklich fast untadeligen wissenschaftlichen Apparat, der ihr, wie ihrem wissenschaftlichen Vorbild, der Jurisprudenz, den Anschein gesicherter Beweisführung gab und stringente Aussagen erlaubte.¹² „Jedes Glied des Reichs“, schreibt Voltaire im *Siècle de Louis XIV* von 1751, „hat sein Recht, seine Privilegien, seine Verpflichtungen und die schwierige Kenntnis so vieler oft bestrittener Gesetze schafft das, was man in Deutschland das Studium des Jus Publicum nennt, wodurch die deutsche Nation so berühmt ist“.¹³

Dies alles endete mit dem Untergang des Alten Reiches im August 1806. Der engere Kontext ist das Ultimatum Napoleons an den letzten römisch-deutschen Kaiser Franz II. vom 22. Juli 1806. Letztendlich brach das Reich infolge der Napoleonischen und der Revolutionskriege zusammen.¹⁴ Im weiteren Kontext waren diese Ereignisse auch eine Folge der Aufklärung und ihres Kampfes gegen alles historisch Gewordene. Besonders die radikalen Strömungen der Aufklärung bekämpften alle Privilegien und allein historisch erklärbare Rechtsbestände. Sie fanden eine Konkretisierung in den Revolutionsverfassungen, aber auch in einigen rheinbündischen Verfassungen, die prätendierten, allein auf Vernunftgründen zu beruhen. Das neue Verfassungsrecht bedurfte keiner historischen Hilfswissenschaften.

All dies erzwang Napoleon, der Anfang August 1806 um die 200.000 Soldaten im Westen des Reiches stationiert hatte. Restriktionen der Kommunikation, Angst vor Verletzung des Briefgeheimnisses, Furcht vor Zensur, die Unterbrechungen der Postlinien und die Schrecken eines neuen Krieges, des preußisch-französischen Krieges von 1806/07, sowie schnell folgende weitere Kriege haben die Klagen über den Untergang des Reiches erst erstickt und das Reichsende dann in weite Ferne gerückt.¹⁵

Die deutschen Freiwilligen, die sich massenhaft an den Befreiungskriegen beteiligten, taten dies in der Hoffnung auf die Neuerrichtung eines Deutschen Reiches. Nachdem der Wiener Kongress diese Hoffnungen nicht erfüllte, wurden die Ereignisse von 1806 wegen der Beteiligung der noch regierenden deutschen Fürsten zunehmend totgeschwiegen. Die deutschen Fürsten und Regierungen, welche die Epoche Napoleons überlebt hatten, wachten eifersüchtig über ihre Souveränität und zeigten wenig Interesse an größerer nationaler Einheit. Die Tabuisierung des Reichsendes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war jedoch verbunden mit gleichzeitigen Versuchen der Kompensation und Sublimierung des Reichsverlustes.

Wer in Deutschland nationale Sehnsüchte hatte, fand sich in der Regel beim angeblich mächtigen und zentral regierten Reich der Stauer im Mittelalter wieder. Auch in anderen gesellschaftlichen

10 Stefan Zweig: Die Welt von Gestern. Erinnerungen eines Europäers. Frankfurt a.M. 1947.

11 Notker Hammerstein: Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und 18. Jahrhundert. Göttingen 1972. – Andreas Kraus: Vernunft und Geschichte. Die Bedeutung der deutschen Akademien für die Entwicklung der Geschichtswissenschaft im späten 18. Jahrhundert. Freiburg, Basel, Wien 1963.

12 Hammerstein 1972 (Anm. 11), S. 377.

13 Hammerstein 1972 (Anm. 11), S. 380.

14 Burgdorf 2008 (Anm. 1), S. 98–124.

15 Burgdorf 2008 (Anm. 1), S. 155–167.

Sektoren führte die Suche nach der verlorenen Ordnung ins Mittelalter oder noch weiter zurück in die Antike, zum Beispiel zu den alten Germanen und den Anfängen moderner Archäologie.¹⁶

Aber die Wissensbestände, die einen großen Teil der Generation 1806 prägten, verschwanden mit dem Untergang des Alten Reiches nicht von heute auf morgen. Die historische Methode des Reichsstaatsrechts lebte in der Historischen Rechtsschule und in der aufblühenden Germanistik und Geschichtswissenschaft weiter.¹⁷ Die Historische Rechtsschule und die allgemeine Suche nach dem ursprünglichen deutschen Recht wirkten wie ein Deckmantel. Schon im Vormärz war vielen Juristen der Zusammenhang zwischen der neuen Schule des alten Rechts und dem Reichsstaatsrecht nicht mehr bewusst. Friedrich Carl von Savigny, der Begründer der Historischen Rechtsschule, war in Wetzlar im Haushalt seines Vormundes Constantin von Neurath, eines Reichskammergerichtsassessors, aufgewachsen und hatte ab 1795 zunächst in Marburg und später auch bei Pütter in Göttingen Jura studiert. Die Romantik, die Germanistik, die Historische Rechtsschule, die Beschäftigung mit dem mittelalterlichen Reich und die „vaterländische Altertumskunde“ insgesamt wurden zu Instanzen des Suchens nach nationaler Identität, während das so naheliegende, gerade erst untergegangene Alte Reich weithin tabuisiert war und bald zunehmend als negative Schablone diente.

Philologie, Sprachwissenschaft, Literatur, Rechtsgeschichte, Mythologie, Volkskunde, die Kunst der Romantik, das Mittelalter und die Erforschung des „vaterländischen Altertums“ wurden gleichermaßen zur stellvertretenden geistigen Heimat der Deutschen, die ihre politische Heimat und ihre Geschichte 1806 verloren hatten. Die Suche nach den historischen Ursprüngen des Rechts, der Sprache und der deutschen Kunst war, wie die allgemeine Hinwendung zum Mittelalter, eine Suche nach der verlorenen Ordnung der Nation. Um ein Beispiel zu nennen: Viele Vertreter der letzten Generation der Gesandten am Regensburger Reichstag engagierten sich nach dem Ende der Napoleonischen Kriege und der Aufbauphase des Deutschen Bundes in historischen Vereinen oder für diese, oder verfassten historische respektive rechtshistorische Darstellungen.

Nicht zufällig erfolgte die Gründung der *Monumenta Germaniae Historica* 1819 im Umfeld der Frankfurter Bundesversammlung, in der viele als Gesandte oder Legationssekretäre tätig waren, die ähnliche Funktionen bereits in den Institutionen des Alten Reiches versehen hatten.¹⁸ Gleichzeitig wurden in allen Teilen des ehemaligen Reiches historische Vereine gegründet.¹⁹ Nicht von ungefähr fand auch der erste Germanistentag 1846 im Umfeld des Frankfurter Bundestags statt. Nur am Rande sei erwähnt, dass auch Jacob und Wilhelm Grimm studierte Juristen waren.

Der zweite Germanistentag 1847 in Lübeck wurde von dem ehemaligen Lübecker Reichstags- und Bundestagsgesandten Friedrich Hach organisiert. Dieser – auch er hatte bei Pütter studiert – war Leiter des von ihm 1821 mitbegründeten Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Zudem war Hach ein profilierter Autor innerhalb der Historischen Rechtsschule und somit ein idealtypischer Vertreter der „Generation 1806“.²⁰ Ihre Vertreter beteiligten sich als Bildungselite in den ersten Jahrzehnten des Deutschen Bundes an einem gesamtgesellschaftlichen Trend, der Hinwendung zur älteren Geschichte. Gleichzeitig zeigt sich, dass bei ihnen eine Art „Kapitalübertragung“ im Sinne Bourdieus stattgefunden hatte.²¹ Bestimmte Teile ihres im Studium des Reichsstaatsrechts erworbenen Wissens, das 1806 eigentlich seine Bedeutung verloren

16 Dietrich Hakelberg: Adliges Herkommen und bürgerliche Nationalgeschichte. Hans von Aufseß und die Vorgeschichte des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg. In: Heinrich Beck u.a. (Hrsg.): Zur Geschichte der Gleichung „germanisch-Deutsch“. Sprache und Namen, Geschichte und Institutionen. Berlin 2004, S. 523–576.

17 Burgdorf 2008 (Anm. 1), S. 225–341.

18 Franz Schnabel: Der Ursprung der vaterländischen Studien. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 88, 1951, S. 4–27. – Karl Otmar Freiherr von Aretin: Die Beziehungen der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zu Bayern in den Jahren 1819–24. In: Deutsches Archiv für die Erforschung des Mittelalters 13, 1957, S. 329–368. – Horst Fuhrmann: Sind eben alles Menschen gewesen. Gelehrtenleben im 19. Jahrhundert. Dargestellt am Beispiel der *Monumenta Germaniae Historica* und ihrer Mitarbeiter. München 1996.

19 Georg Kunz: Verortete Geschichte. Regionales Bewußtsein in deutschen Historischen Vereinen im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Göttingen 2000.

20 Burgdorf 2008 (Anm. 1), S. 331–334.

21 Pierre Bourdieu: Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. 2. Aufl. Frankfurt a.M. 1983.

hatte, wurden hier wieder nutzbar gemacht. Es überrascht dabei wenig, dass fast alle Träger der geschichtswissenschaftlichen Wende um 1820 ein ähnliches Ausbildungsprofil hatten, sie hatten in der Regel das alte Jus Publicum studiert.

Die in Göttingen sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts anbahnende und bewusst herbeigeführte Loslösung der hermeneutisch so eng verschlungenen historisch-juristischen Disziplinen, ihr „Voneinander-Abbrücken“,²² wurde durch die Vorgänge um 1806 katalysatorisch beschleunigt. Die entstehende Germanistik, die Historische Rechtsschule, die Gesellschaft der Monumenta Germaniae Historica bedienten sich der erprobten Methoden und mitunter auch der erfahrenen Dienste publizistisch ausgebildeter und in ehemaligen Reichs- oder Territorialdiensten stehender gelehrter Beamter.²³ Und diese im Reichsrecht ausgebildeten Gelehrten waren es auch, welche die erste Generation historischer Vereine gründeten und die ersten Germanistentage organisierten. Schon vor 1806 war der hilfswissenschaftliche Kanon der Reichspublizistik an die kommende Generation der „reinen“ Fachhistoriker, aber auch an Theologen und Philologen weitergegeben und so vor dem Vergessenwerden nach 1806 bewahrt worden. Die Mitglieder der administrativen Elite reaktivierten ihr durch das Studium des Reichsstaatsrechts erworbenes, mit dem Bruch von 1806 entwertetes, identitätsstiftendes Bildungswissen ab 1815. Es war eine Wiederbelebung und Aufwertung scheinbar entwerteter Bildungsbestände.

In zahlreichen einzelnen persönlichen Transferleistungen unterschiedlichster Form und Intensität entstand so die gesamtgesellschaftliche Hinwendung zur Geschichte. Dies betraf sowohl die alte Kunst und deren Sammlung als auch die Germanistik, die Historische Rechtsschule und das historische Vereinswesen, aber auch die Romantik insgesamt. Die persönlichen Transferleistungen überbrückten den biografischen und historisch-staatsrechtlichen Bruch von 1806.²⁴ Da die Zeitgeschichte tabuisiert war, konzentrierte man sich dabei auf das Mittelalter und suchte dort die verlorene Ordnung und das wahre Deutschtum, oder man wandte sich gleich der Antike und der Archäologie zu. Altertumskunde und Archäologie wurden durch die allgemeine Hinwendung zur Geschichte begünstigt. Geschichte wurde zur Leitwissenschaft des 19. Jahrhunderts.

Man träumte, dichtete, sammelte, baute und schrieb sich eine romantische Version eines großen mächtigen deutschen Reiches zurecht, glaubte irrationalerweise das, was man für Gegenwart und Zukunft wünschte, im hohen Mittelalter zu finden, während das tatsächliche Deutsche Reich der Zeit zwischen 1648 und 1806 infolge der Restriktionen, mit denen die historische Naherinnerung, insbesondere die nationale Zeitgeschichte, behaftet war, aus der nationalen Erinnerung allmählich verschwand. Gleichwohl war es nachvollziehbar, dass die Deutschen, nachdem sie mit dem Reich ihre Geschichte verloren hatten, sich aufmachten, um sich eine neue Geschichte zu suchen. Aber gerade durch die Tabuisierung der nahen Erinnerung an das konkrete, noch erlebte Reich und die kollektive Flucht in eine diffuse historische Fernerinnerung erhielt das Reich der Deutschen jene monströsen unermesslichen Proportionen, die sie selbst überforderten und ihren Nachbarn zum Alp wurden.

Diese verbreitete Haltung war der Rezeption der Errungenschaften der Französischen Revolution nicht förderlich. Da dieser Weg weitgehend versperrt war und die Zeitgeschichte beziehungsweise die Beteiligung der Deutschen an der Zerstörung des Reiches tabuisiert war, artikulierte sich das deutsche Nationalbewusstsein im 19. Jahrhundert, neben der Hinwendung zur Geschichte, fast ausschließlich als Frankophobie. Frankophobie wurde in Deutschland zum Surrogat eines positiven Patriotismus. Die wissenschaftlichen Kompensationen des Reichsverlustes – von der Archäologie über die Germanistik bis zum Aufbau von Sammlungen mittelalterlicher Kunst – vermochten diesen negativen Aspekt nicht aufzuwiegen.

22 Hammerstein 1972 (Anm. 11), S. 378.

23 Hammerstein 1972 (Anm. 11), S. 379.

24 Bourdieu 1983 (Anm. 21).

Umgekehrt verziehen es die Franzosen den Deutschen nie, dass sie 1814/15 auf die Grenzen von 1792 zurückgeworfen worden waren. Die entscheidende Phase in der gegenseitigen Abgrenzung Frankreichs und Deutschlands war jene zwischen Ausbruch der Revolution und Beginn der Restauration. Innerhalb dieser Zeitspanne war die durch Napoleon erzwungene Auflösung des Alten Reiches – anders als bislang angenommen – für die Deutschen das zentrale traumatisierende Ereignis. Erst von hier erklärt sich die Beziehungsgeschichte von Deutschen und Franzosen im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Und erst von hier erklärt sich der Aufstieg der Geschichte in Deutschland zur Leitwissenschaft im 19. Jahrhundert. Diese verbreitete Hinwendung zur fernen Geschichte bot auch günstige Rahmenbedingungen für eine Archäologie, die sich mit der „heidnischen Vorzeit“ auf dem Territorium der neuen deutschen Staaten beschäftigte.